

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissions-handelsverordnung (BEHV, Stand: 27.10.2021)

Bewertung:

Es ist positiv, dass mit dem nun vorliegenden Änderungsentwurf endlich ein Vorschlag für die längst fällige Härtefallregelung vorgelegt wurde. Der vorliegende Entwurf zur Härtefallregelung ist als wichtig für die betroffenen Unternehmen einzuordnen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die durch den nationalen Brennstoffemissionshandel zusätzlich belasteten Unternehmen die seit 28.07.2021 in Kraft getretene Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) aus hiesiger Sicht in wesentlichen Punkten **als nicht ausreichend bewertet werden musste**, um einen effektiven Schutz vor Carbon-Leakage zu gewährleisten. Betroffene Unternehmen **hoffen nun umso mehr auf eine effektive Härtefallkompensation**, wie etwa Branchen, die derzeit unvermeidbaren CO₂-Emissionen gegenüberstehen (Ausweichtechnologien weder ausreichend entwickelt noch anwendungsreif). Hier sind jedoch aus hiesiger Sicht noch Änderungen im vorliegenden Entwurf notwendig. Im Einzelnen:

- **§ 38 Satz 1 Nr. 2 BEHV (Ausschlussregelung)**

Die Antragstellung auf eine Härtefallkompensation nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BEHG soll nicht zulässig sein, wenn das antragstellende Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 5 BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 18 BECV angehört. Es ist **nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmen, das einem (Teil-)Sektor nach der Carbon-Leakage-Verordnung zugeordnet wurde, nicht gleichzeitig auch ein Härtefall**

sein kann und mit § 38 BEHV von der Antragstellung auf eine Härtefallkompensation ausgeschlossen werden soll. Es ist möglich, dass die nach der Carbon-Leakage-Verordnung gestatteten anteiligen Kompensationen für Unternehmen, die den dort definierten (Teil-)Sektoren angehören, dennoch nicht ausreichend sind, um eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Unternehmen durch die zusätzliche Belastung abzuwenden. Für diese Unternehmen sollte auch eine vollständige Kompensation nach der Härtefallregelung möglich sein. In der Begründung zum vorliegenden Änderungsentwurf wird die Regelung damit begründet, dass die Beihilfe nach der Carbon-Leakage-Verordnung Vorrang vor der Härtefallkompensation hat und sichergestellt werden soll, dass Kosten aus der Einführung des nationalen Emissionshandels nicht doppelt geltend gemacht werden sollten. Vor dem Hintergrund, dass eine Härtefallregelung verfassungsrechtlich geboten erscheint, muss diese einer (geringeren) allgemeinen Kompensation durch die Carbon-Leakage-Verordnung vorgehen. Um eine doppelte Geltendmachung zu verhindern, wäre in der Folge festzuschreiben, dass Unternehmen, die von der Härtefallkompensation Gebrauch machen, nicht zusätzlich kompensationsberechtigt im Sinne der Carbon-Leakage-Verordnung sind. So könnte ein Unternehmen dennoch einen Antrag auf Härtefallkompensation stellen, auch wenn es einem (Teil-)Sektor nach der Carbon-Leakage-Verordnung angehört, und eine Doppel-Kompensation wäre dennoch ausgeschlossen.

Konkreter Änderungsvorschlag: Änderung von § 38 Satz 1 Nr. 2 BEHV:

(...) das antragstellende Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 5 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach § 18 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung angehört, außer es versichert an Eides statt, dass es keine Kompensationszahlungen aus der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung in Anspruch nimmt, sofern sein Antrag auf Härtefallkompensation genehmigt wird.

- **§ 41 Abs. 2 BEHV (Darlegung der unzumutbaren Härte) i.V.m. § 43 Abs. 2 BEHV (Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastung)**

§ 41 Abs. 2 BEHV legt fest, dass bei der Beurteilung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, auch finanzielle Entlastungen zu berücksichtigen sind, die aus der Einführung des Brennstoffemissionshandels resultieren. Hierzu gehört insbesondere die Stromkostenentlastung in Form der Absenkung der EEG-Umlage. § 43 Abs. 2 BEHV führt zudem aus, dass die zusätzliche finanzielle Belastung weder durch kostenmindernde Maßnahmen noch durch die Inanspruchnahme energiesteuerlicher Privilegierungen des antragstellenden Unternehmens vermeidbar sein darf. Hier wird erneut – wie bereits bei der Carbon-Leakage-Verordnung vorgeschlagen – **indirekt die Berücksichtigung der Stromkostenreduktion durch die Absenkung der EEG-Umlage bei der Beurteilung des jeweiligen Härtefalls und damit der Entscheidung über die Beihilfe festgeschrieben. Dies wird abgelehnt**, denn die Senkung der EEG-Umlage ist vor allem erfolgt, um die Stromverbraucher zu entlasten sowie Anreize für die Anwendung von Sektorenkopplungstechnologien zu setzen. Diese beiden Ziele werden hinsichtlich der betroffenen Unternehmen gerade nicht erreicht, wenn die Senkung der EEG-Umlage bei der Härtefallregelung berücksichtigt wird. Weder ein konjunktureller Schub, noch Anreize für strombasierte Technologien können so effektiv geschaffen werden. Bei den Verhandlungen zur Carbon-Leakage-Verordnung konnte sich diese Position schlussendlich durchsetzen. Um eine kongruente Lösung zu finden, sollte analog auch bei der Härtefallregelung verfahren werden.

Konkreter Änderungsvorschlag: Streichung von § 41 Abs. 2 Satz 2 BEHV sowie Änderung von § 43 Abs. 2 BEHV wie folgt:

. Ab dem Jahr 2023 ist im Antrag darauf einzugehen, dass die zusätzliche finanzielle Belastung weder durch effizienzsteigernde oder sonstige emissionsmindernde Maßnahmen, die wirtschaftlich durchführbar sind, noch durch die Inanspruchnahme energiesteuerlicher Privilegierungen des antragstellenden Unternehmens vermeidbar ist noch durch die Weitergabe der Brennstoffkosten an Dritte ausgeglichen wurde.

- **§ 41 Abs. 3 BEHV (Schwellenwerte)**

Erfreulich ist, dass zur Härtefallkompensation zwar im vorliegenden Änderungsentwurf ein Schwellenwert vorgesehen ist (der bereits in Art. 11 Abs. 1 BEHG festge-

schrieben ist), der Änderungsentwurf jedoch auch der dort ebenfalls festgeschriebenen Verordnungsermächtigung nachkommt, dass diese Schwellenwerte angepasst werden können. So sieht der Änderungsentwurf Folgendes vor: Beträgt der Anteil der Brennstoffkosten nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten oder der Anteil der Zusatzkosten nicht mehr als 20 Prozent der Bruttowertschöpfung, ist im Antrag darzulegen, **aus welchen besonderen Gründen trotz der Nichtüberschreitung dieser Schwellenwerte vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte auszugehen ist.** Dies wird **positiv bewertet.**

- **§ 42 Abs. 4 Satz 2 BEHV (Zusatzkosten)**

Für das Jahr 2026, in dem nach einer Festpreisphase ein Preiskorridor zwischen einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Maximalpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat vorgesehen ist (bevor ab 2027 ein Emissionshandel mit freier Preisbildung starten soll), soll lediglich der **Mindestpreis** des Preiskorridors als Grundlage für die Härtefallkompensation herangezogen werden. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum die betroffenen Unternehmen nicht den tatsächlichen Preis innerhalb des Preiskorridors in diesem Jahr refinanziert bekommen sollten.**

Konkreter Änderungsvorschlag: Änderung von § 42 Abs. 4 Satz 2 BEHV wie folgt:

Für das Abrechnungsjahr 2026 gilt als maßgeblicher Preis der Durchschnittspreis für Emissionszertifikate des Jahres 2026. Bis zu der Feststellung des Durchschnittspreises durch die zuständige Behörde, ist als maßgeblicher Preis der Mittelpreis des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes von 60 Euro anzusetzen. Liegt nach Feststellung des Durchschnittspreises durch die zuständige Behörde der Preis nach Satz 2 höher als der Preis nach Satz 3 ist dem antragstellenden Unternehmen die Preisdifferenz zu kompensieren. Liegt nach Feststellung des Durchschnittspreises durch die zuständige Behörde der Preis nach Satz 3 höher als der Preis nach Satz 2 hat das antragstellende Unternehmen die Preisdifferenz zurückzuerstatten.